

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLA V, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205
E-Mail: info@wlav.de

31.03.2021 -ms

Bundeskabinett beschließt befristete Ausweitung der 70-Tage-Regelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie heute Vormittag ein Gesetz zu der vom Berufsstand geforderten erneuten Ausweitung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung beschlossen.

Die Formulierungshilfe sieht im einzelnen folgende Änderungen vor:

- Der zeitliche Rahmen für eine kurzfristige Beschäftigung wird befristet für März bis Oktober 2021 auf eine Höchstdauer von **102 Arbeitstagen oder vier Monaten** ausgeweitet. Hierdurch soll Problemen bei der Saisonbeschäftigung, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie insbesondere im Bereich der Landwirtschaft auftreten, entgegengewirkt werden. Nach jetziger Rechtslage können also schon begonnene versicherungsfreie Beschäftigungen nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die dann zulässige Beschäftigungsdauer von 4 Monaten verlängert werden.

Hinweis: Anders als im Vorjahr führt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht zu einer Neubewertung bereits bestehender befristeter versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Im Gesetz ist nämlich geregelt, dass die verlängerten Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungen gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben und die Zeitgrenzen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (drei Monate oder 70 Arbeitstage) nicht einhalten.

- **Meldepflicht des Arbeitgebers über Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes**
Es wird dauerhaft eine Meldepflicht des Arbeitgebers über das Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung

eingeführt. Der Nachweis über den Krankenversicherungsschutz muss zu den Lohnunterlagen genommen werden.

- **Automatisierte Rückmeldung der Minijobzentrale über Vorbeschäftigungen**

Bei Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung erfolgt künftig ebenfalls dauerhaft eine automatisierte Rückmeldung der Minijobzentrale an den Arbeitgeber, ob für den Beschäftigten weitere bereits ausgeübte kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr vorliegen.

Bewertung:

Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung trotz des massiven Gegenwirkens der Gewerkschaften unsere Forderung nach einer befristeten Ausweitung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt hat. Dies gilt auch, obwohl in diesem Jahr „nur“ eine Beschäftigung mit bis zu max. 102 Arbeitstagen bzw. 4 Monaten versicherungsfrei erlaubt ist, statt wie im Vorjahr 115 Arbeitstage und 5 Monate.

Im Vergleich zu den im Vorjahr geltenden Zeitgrenzen von 5 Monaten/115 Arbeitstagen ist die geplante Zeitgrenze von vier Monaten im Verhältnis zu 102 Arbeitstagen deutlich kürzer. Würden die Rechtsgrundsätze der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur Anwendbarkeit der jeweiligen Zeitgrenze weiterhin gelten, hätte dies zur Folge, dass für Saisonkräfte in der Landwirtschaft, die regelmäßig mehr als vier Tage in der Woche arbeiten, lediglich die Zeitgrenze von vier Monaten relevant wäre.

In unseren digitalen Infoveranstaltungen hatten wir Sie aber bereits darüber informiert, dass nach der neuesten Entscheidung des Bundessozialgerichtes die bis jetzt geltenden Zeitgrenzen von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen gleichwertig nebeneinander stehen und der Arbeitgeber ein Wahlrecht hat, welche der beiden Zeitgrenzen er auf das Beschäftigungsverhältnis anwendet. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben sich bislang nicht dazu geäußert, ob sie das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) umsetzen werden, was aber vor allem darin begründet ist, dass das Urteil erst vergangene Woche veröffentlicht wurde. Eine Entscheidung der Spitzenverbände soll nach den Osterferien erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die Spitzenverbände der Sozialversicherung das Urteil des BSG umsetzen und deshalb künftig die Zeitgrenze in Arbeitstagen unabhängig von der Zahl der Wochenarbeitstage angewendet werden kann. Sollten die Spitzenverbände dem BSG nicht folgen, werden wir den Gesetzgeber zur Klarstellung auffordern.

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig und soll am 15. April 2021 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag beschlossen werden.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom WLAV